



Evangelisch-Reformierte Kirche
Kanton Solothurn

BEILAGE 8

Reglement und Ausführungsbestimmungen für die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen (Bausubventionen)

Stand: 1. August 2024

Die Synode der Evangelisch-Reformierten Kirche Kanton Solothurn erlässt gestützt auf § 166 lit. f und § 171 der Kirchenordnung vom 5. November 2016 als Reglement:

Art. 1 Zweck

Den Kirchgemeinden der Evangelisch-Reformierten Kirche Kanton Solothurn werden aus dem kantonalen Finanzausgleich Unterstützungsbeiträge für bauliche Aufgaben ausgerichtet.

Art. 2 Beitragsberechtigte Objekte

¹ Beiträge geleistet werden für folgende Bauten:

- a. Kirchen und Kirchgemeindehäuser;
- b. Selbstgenutzte Pfarrhäuser, welche Personal mit einer Anstellung von mindestens 80 Stellenprozenten zu reduzierten Ansätzen zur Verfügung gestellt werden;
- c. Selbstgenutzte Verwaltungsgebäude;
- d. Weitere Bauten, welche vorwiegend kirchlichen Zweck dienen.
- e. Förderbeiträge für Klimaschutzmassnahmen.
Für direkte und indirekte Klimaschutzmassnahmen werden Förderbeiträge gemäss **Anhang 1** gewährt.

² Beitragsberechtigt sind die Nettoinvestitionen für Neubauten, Umbauten und Renovationen, exkl. Beiträge seitens der Denkmalpflege oder Spenden und Beiträge Dritter.

³ Beiträge werden ausgerichtet für Investitionen ab Fr. 30'000.00.

⁴ Mehrere kleinere Investition innerhalb eines Kalenderjahres können zusammengefasst werden. Erreicht die Summe den beitragsberechtigten Investitionsbetrag, sind die Teilbeträge ebenfalls beitragsberechtigt.

⁵ Keine Beiträge geleistet werden an Objekte, welche für die kirchliche Arbeit nicht benötigt werden, und an Renditeobjekte.

Art. 3 Beitragshöhe

¹ Der Unterstützungsbeitrag beträgt minimal 5 % bzw. maximal 20 % und wird unter Berücksichtigung des Steuerkraftindex (SKI) bestimmt. Die Beitragshöhe wird jedes Jahr vom Synodalrat auf Empfehlung des Verbandsrats neu festgelegt.

² Als Grundlage gelten die vom Kanton zur Verfügung gestellten Daten.

³ Wenn die Summe der zugesicherten Beiträge innerhalb eines Rechnungsjahres den von der Synode veranschlagten Gesamtbetrag für Bausubventionen übersteigt, erfolgt eine lineare Kürzung aller Zusicherungen für dieses Jahr bis auf den veranschlagten Gesamtbetrag.

Art. 4 Beitragsgesuch

¹ Die Kirchgemeinden sind verpflichtet, Beitragsgesuche unmittelbar nach Ausführungsbeschluss durch das zuständige Organ der Kirchgemeinde dem Präsidium des Synodalarates einzureichen, jedoch mindestens 6 Wochen vor Baubeginn.

² Für die Zusicherung eines Unterstützungsbeitrages sind folgende Unterlagen in einfacher Ausführung einzureichen:

- a. *Protokollauszug des zuständigen Organs der Kirchgemeinde über die Projekt- und Kreditbewilligung;*
- b. *Projektpläne in geeignetem Massstab mit Technischem Bericht;*
- c. *Detaillierter Kostenvoranschlag mit Ausweis auf allfällige Beiträge Dritter;*
- d. *Finanzierungsplan für grössere, mehrjährige Bauvorhaben;*
- e. *Gültiges Budget der Kirchgemeinde.*

³ Projektänderungen nach der Beitragszusicherung bis max. 10 % der bewilligten Baukosten können nach der Bauvollendung mit der Bauabrechnung angemeldet werden. Projektänderungen, die 10 % der bewilligten Baukosten überschreiten, sind vor der Ausführung als neues Gesuch einzureichen.

⁴ An Landkäufe für Bauten gemäss Art. 2 Abs. 1 werden ebenfalls Beiträge ausgerichtet. Der Anspruch kann jedoch erst mit dem Bauvorhaben geltend gemacht werden. Der effektive Kaufpreis muss mit einer Kopie des Landkaufvertrags belegt werden.

Art. 5 Beitragszusicherung

¹ Beitragszusicherungen bis Fr. 50'000.00 erfolgen durch den Synodarat.

² Beitragszusicherungen über Fr. 50'000.00 erfolgen durch die Synode auf Antrag des Synodalarates.

Art. 6 Beitragskürzungen

¹ Bei Bauvorhaben, für die eine Baubewilligung erforderlich ist, werden für zu spät eingereichte Gesuche folgende Beitragskürzungen vorgenommen:

- a. *Bis 6 Monate nach Baubeginn* 30 % *Beitragskürzung;*
- b. *Bis 1 Jahr nach Baubeginn* 60 % *Beitragskürzung;*
- c. *Bis 2 Jahre nach Baubeginn* 80 % *Beitragskürzung;*
- d. *Ab 2 Jahre nach Baubeginn* 100 % *Beitragskürzung.*

² Für die übrigen baulichen Aufwendungen erfolgt für zu spät eingereichte Gesuche eine Beitragskürzung von 50 %, sofern das Gesuch bis spätestens 2 Jahre nach Abschluss der Ausführung eingereicht wird. Nach Ablauf dieser Frist werden keine Beiträge mehr geleistet.

Art. 7 Verfall der Beitragszusicherung

Die Beitragszusicherung verfällt, wenn ab Zusicherungsdatum nicht innerhalb von 5 Jahren mit der Realisierung begonnen wurde.

Art. 8 Beitragsabrechnung

¹ Nach Abschluss der Bauausführung sind dem Synodalrat für die Beitragsabrechnung folgende Unterlagen einzureichen:

- a. *Protokollauszug des zuständigen Organs der Kirchgemeinde über die Genehmigung der Bauabrechnung;*
- b. *Detaillierte Bauabrechnung mit Ausweis allfälliger Beiträge Dritter;*
- c. *Begründung eventueller Kostenüberschreitungen*
- d. *Genehmigte Jahresrechnung der Kirchgemeinde.*

² Die Unterlagen zur Beitragsabrechnung sind spätestens 3 Jahre nach Abschluss der Ausführung einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist verfällt die Beitragszusicherung.

³ Die Auszahlung der Beiträge erfolgt frühestens im Folgejahr nach Abschluss der Ausführung.

⁴ Für grössere, mehrjährige Bauvorhaben können auf entsprechendes Gesuch jährliche Teilzahlungen ausgerichtet werden. Die Höhe der Teilzahlungen richtet sich nach den effektiv aufgelaufenen Baukosten.

Art. 9 Rückerstattung von geleisteten Beiträgen

¹ Sofern für ein subventioniertes Bauvorhaben, welches nicht realisiert wird, bereits Teilzahlungen erfolgt sind, ist die Kirchgemeinde verpflichtet, diese unaufgefordert vollständig zurückzuerstatten.

² Bei Verkauf oder Zweckentfremdung von subventionierten Bauten innerhalb von 10 Jahren seit der Subventionszahlung sind diese linear abgestuft zurückzuzahlen.

Art. 10 Rechtsschutz

¹ Zusicherungsbeschlüsse und Beitragsabrechnungen können innert 30 Tagen durch Beschwerde bei der Beschwerdekommision angefochten werden.

Art. 11 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft und hebt alle früheren Bestimmungen und Beschlüsse auf.

² Das Inkrafttreten der Änderung, beschlossen an der Synode vom 8. Juni 2024, erfolgt am 1. August 2024.

ANHANG 1

zum Reglement und Ausführungsbestimmungen für die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen (Bausubventionen)

Art. 1 Zweck

Dieser Artikel regelt die Voraussetzung für die Gewährung von Förderbeiträgen durch die Evangelisch-Reformierte Kirche Kanton Solothurn für Klimaschutzmassnahmen der ihr zugehörigen Kirchgemeinden.

Art. 2 Direkte Massnahmen (nachhaltige Investitionen in Gebäude)

Folgende direkte Massnahmen können unterstützt werden:

- a) Anfangsinvestitionen für Solar- / Photovoltaikanlagen
- b) Beiträge an bauliche Massnahmen zur Verbesserung der Gebäudehülle und an den Einbau, die Optimierung und den Ersatz von Haustechnik, resp. Heizanlagen
- c) weitere Klimaschutzprojekte von Kirchgemeinden

Art. 3 Indirekte Massnahmen

Folgende indirekte Massnahmen können unterstützt werden:

- a) Energieberatung und Erstellung von Energiekonzepten (einmaliger Beitrag von 50 % der anfallenden Kosten gem. einzureichendem Kostenvoranschlag max. Fr. 1'500.00)
- b) Einführung eines Umweltmanagementsystems
- c) Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen der Kirchgemeinden zu Themen des Klimaschutzes (einmaliger Beitrag von 50 % der anfallenden Kosten gem. einzureichendem Kostenvoranschlag, max. Fr. 1'000.00)

Art. 4 Beitragsvoraussetzung

¹Mit einem Förderbeitrag können Kirchgemeinden der Evangelisch-Reformierten Kirche Kanton Solothurn unterstützt werden, die **bei kirchlichen Gebäuden in ihrem Eigentum** Anfangsinvestitionen in Solar- / Photovoltaikanlagen, Beiträge an bauliche Massnahmen zur Verbesserung der Gebäudehülle und an den Einbau, die Optimierung und den Ersatz von Haustechnik-, resp. Heizungsanlagen sowie weitere Klimaschutzprojekte.

²Keine Förderbeiträge werden geleistet für

- a) Arbeiten, die keine Anfangsinvestitionen darstellen
- b) den Unterhalt von Solaranlagen

³Förderbeiträge werden unabhängig von einer kostendeckenden Einspeisevergütungen (KEV oder EIV) oder von anderen Förderprogrammen von Bund, Kantonen, Gemeinden oder Elektrizitätswerken ausbezahlt.

Art. 5 Beitragsgesuch

¹Als Beitragsgesuch gilt das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Antragsformular für die Auszahlung von Bausubventionen der Evangelisch-Reformierten Kirche Kanton Solothurn, versehen mit dem Titel: **FÖRDERBEITRAG**.

²Dem Beitragsgesuch müssen folgende Unterlagen beigelegt werden:

- a) Offerten der ausführenden Unternehmung
- b) Baubewilligung (sofern erforderlich)
- c) weitere Projektinformationen, namentlich denkmalschützerische oder sonstige Auflagen an das Bauvorhaben.
- d) Bericht der Energieberatung

Art. 6 Beitragsgesuch für Einführung eines Umweltmanagements «Grüner Güggel»

¹Als Beitragsgesuch gilt das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Antragsformular für die Auszahlung von Bausubventionen der Evangelisch-Reformierten Kirche Kanton Solothurn, versehen mit dem Titel: **EINFÜHRUNG GRÜNER GÜGGEL»**

²Der Förderbeitrag wird im Falle der Gewährung umgehend den Kirchgemeinden ausbezahlt.

³Die Kirchgemeinden orientieren die Evangelisch-Reformierte Kirche Kanton Solothurn nach einem Jahr über die einzuführenden und bereits umgesetzten Massnahmen.

Art. 7 Höhe der Beiträge für direkte Massnahmen

¹Der Förderbeitrag an eine Kirchgemeinde für eine direkte Massnahme beträgt zusätzlich zu den ordentlichen Bausubventionen, **2.5 % der Investitionssumme**.

Pro Kirchgemeinde können für direkte Massnahmen pro zwei Jahre maximal ein Gesuch für nachhaltige Investitionen bewilligt werden.

Art. 8 Höhe der Beiträge für indirekte Massnahmen

Der Förderbeitrag für die Einführung eines systematischen Umweltmanagements (z.B. «Grüner Güggel») **beträgt CHF 3'000.00 pro Kirchgemeinde**. Dieser Beitrag wird nach Einreichung der Gesuchsunterlagen direkt ausbezahlt.

Art. 9 Rückzahlungspflicht

¹Förderbeiträge sind nicht rückzahlungspflichtig. Vorbehalten bleibt die Rückzahlung wegen zweckwidriger Verwendung.

²Die Kirchgemeinde ist zur unverzüglichen Rückerstattung des ausbezahlten Förderbeitrages verpflichtet, wenn sie ihn nicht für den beantragten Zweck verwendet.

Art. 10 Einmaligkeit und Anspruch

¹Förderbeiträge werden pro Vorhaben nur einmalig gewährt.